

Lennepe, den 11.10.52

Herrn Bundespräsident Prof. Dr. Theodor Heuss, Bonn, Bundeshaus

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, ich habe mich sehr über die Mitteilung freuen können, dass das Kind nach dem Recht seiner Eltern in die Obhut seiner Eltern übergeben wird.

Im Juli des Jahres 1949 wurde das Kind an die Frau Adolphine ... übergeben. Die Mutter hat hier selbst mit ihrem Mann ... die Betreuung des Kindes übernommen. Die Mutter hat hier selbst mit ihrem Mann ... die Betreuung des Kindes übernommen. Die Mutter hat hier selbst mit ihrem Mann ... die Betreuung des Kindes übernommen.

Im Jahre 1949 forderte nun die Mutter, das Kind an sich zu nehmen. Ich habe mich sehr über die Mitteilung freuen können, dass das Kind nach dem Recht seiner Eltern in die Obhut seiner Eltern übergeben wird.

Ich bitte Sie nun, sich der Sache anzunehmen, und Maßnahmen zu ergreifen, damit das Kind in die Obhut seiner Eltern übergeben wird.

Ich bitte Sie nun, sich der Sache anzunehmen, und Maßnahmen zu ergreifen, damit das Kind in die Obhut seiner Eltern übergeben wird.

Ich bitte Sie nun, sich der Sache anzunehmen, und Maßnahmen zu ergreifen, damit das Kind in die Obhut seiner Eltern übergeben wird.

Ich bitte Sie nun, sich der Sache anzunehmen, und Maßnahmen zu ergreifen, damit das Kind in die Obhut seiner Eltern übergeben wird.

Unterzeichnet von diesem Fall liegen bei Herrn Dr. Braun ...
Ich bitte Sie nun, sich der Sache anzunehmen, und Maßnahmen zu ergreifen, damit das Kind in die Obhut seiner Eltern übergeben wird.

Betr.: Einer wichtigen Angelegenheit, wo ein Menschenschicksal, Sorgen und Leid auf dem Spiele ~~ist~~ steht, und ich möchte bitten, daß Sie doch in dieser Angelegenheit, welche ich Ihnen jetzt berichte, Klarheit schaffen werden, und zum Wohle und nach menschlichem Recht aller Beteiligten entschieden wird.

Im Juli des Jahres 1946 wurde uns das Kind Anita zur Adoption aus dem Heim Wuppertal-Elberfeld, Augustinusstift, übergeben, da wir selbst keine Kinder haben, haben wir das Kind auch in der Notzeit mit Liebe und Sorgfalt großgezogen. Wir wußten nicht die Herkunft des Kindes, als wir es abholten. Nach zwei Monaten erschien Frau Landau, Hauptfürsorgerin von Wuppertal, mit der Mutter des Kindes, welche sich davon überzeugen wollte, wo das Kind geblieben ist. Wir erfuhren, das der Vater des Kindes ein Russe ist, und die Mutter in Thüringen evakuiert war. Die Mutter hat hier selbst mit Ihrem Ehemann drei Kinder. Als das Kind geboren wurde, war ihr Mann kaum aus der Russischen Gefangenschaft heimgekehrt, und verlangte sofort, daß das Kind aus dem Hause entfernt würde, anderenfalls er sich scheiden ließe, und somit wurde das Kind dem Heim übergeben, von wo wir es bekommen haben. Im Jahre 1949 forderte nun die Mutter ihr Kind zurück. Da es ja verständlich ist, das wir an dem Kinde hängen, als wenn es unser eigenes wäre, haben wir die Sache einem Rechtsanwalt übergeben, Herrn Dr. Braun, welcher die Sache angefochten hat, und zum Prozeß kommen ließ. Diese Angelegenheit hat bis heute zu gedauert. Jetzt hat das Oberlandesgericht in Düsseldorf entschieden, daß das Kind zur leiblichen Mutter zurück soll. Es ist auch dort hin gebracht worden. Nach einigen Tagen aber ist das Kind dort selbst fortgelaufen, und zu uns zurück gekommen. Es wurde nun abermals abgeholt, aber das Kind geht dort bei der leiblichen Mutter, da es sich da nicht schickt, seelisch zu Grunde. Das Kind ist dort nichts und verlangt immer nach uns. Auf Grund dessen hat die leibliche Mutter eingesehen, daß es für das Wohl des Kindes besser ist, wenn es wieder zu uns zurück kommt. Die leibliche Mutter und Ihr Ehemann haben bei dem Amtsvormund in REMSCHEID schriftlich ihren Verzicht auf das Kind niedergelegt. Wir haben das Kind auch schon wieder angemeldet, und es geht auch schon wieder bei und zur Schule. Alle Papiere sind soweit wieder geregelt und in Ordnung, außer das Jugendamt REMSCHEID fordert uns auf, das Kind der leiblichen Mutter zurückzugeben, da das Gericht entschieden hat, und ließ noch Durchblicken, wenn die Mutter auf das Kind verzichten wolle, es eventuell einem Heim zu übergeben. Ich bitte Sie nun, sich der Sache anzunehmen, und Menschenrecht vorsturen Paragraphen walten zu lassen, denn es geht ja nicht an, das dadurch ein Kinderherz zu Grunde gerichtet wird, daß das Kind es gut bei uns hat, und alles bekommt, und auch später hin unser Erbteil erhält.

Unterlagen von diesem Fall liegen bei Herrn Dr. Braun REMSCHEID! Anbei lege ich noch Unterschriften der Nachbarschaft zum Beweis, das sich alles so verhält, wie ich in dem Brief angeführt habe. Für einen baldigen Entscheid bitte ich Sie nochmals.

hochachtungsvoll:

Az.: Nr. A/1/52

(Bei Rückfragen bitte angeben)
Wi.

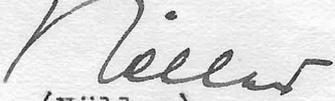
Herrn
Karl Schippers
(22a) Remscheid-Lennep
Kölner Str. 52

Betrifft: Ihr Pflegekind.

Sehr geehrter Herr Schippers!

Das Bundespräsidialamt hat auf Grund Ihres an den Herrn Bundespräsidenten gerichteten Schreibens vom 11. Oktober 1952 das Jugendamt in Remscheid um eine Stellungnahme gebeten. Nach Eingang der Äußerung werden Sie weitere Nachricht erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Nöllner)

Az.: Nr. A/1/52

(Bei Rückfragen bitte angeben!)

N./Wi.

Herrn
Karl Schippers
(22a) Remscheid-Lennep
Kölner Str. 52

Betrifft: Herausgabe Ihres Pflegekindes.

Sehr geehrter Herr Schippers!

Im Nachgang zu dem Schreiben vom 17. Oktober 1952 teilt Ihnen das Bundespräsidialamt folgendes mit:

Wie inzwischen festgestellt wurde, haben sich mehrere Gerichte in verschiedenen Verfahren mit der von Ihnen vorgetragene Angelegenheit befaßt. Die Gerichte sind zu dem Ergebnis gekommen, daß das Kind zur leiblichen Mutter gehört. Es kann sich also bei den Gerichtsentscheidungen nicht um sture Paragraphenentscheidungen handeln, vielmehr ist der natürlichen Zusammengehörigkeit von Mutter und Kind Rechnung getragen worden. Sie sollten daher, auch wenn es Ihnen schwer fällt, die gerichtliche Entscheidung anerkennen. Dem Kinde tun Sie damit den größten Dienst.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Nöllner)